

Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

Springbrunnen

DIN
VDE 0100
Teil 738

Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden.

Erection of power installations with nominal voltages up to 1000 V; fountains

Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen.

Der Norm-Inhalt war veröffentlicht in DIN VDE 0100 Teil 738, Entwurf 08.85, und DIN VDE 0100 Teil 738 A1, Entwurf 02.87.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. April 1988.

Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Einführungsfrist bis 31. März 1989.

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich	2
2 Begriffe	2
3 Allgemeine Anforderungen	2
4 Schutz gegen gefährliche Körperströme	2
5 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel	3
Zitierte Normen	4
Erläuterungen	5

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für das Errichten von Starkstromanlagen für Springbrunnen.

Anmerkung: In den Bereichen von Springbrunnen ist aufgrund der Verringerung des elektrischen Widerstandes des menschlichen Körpers und seiner Verbindung mit Erdpotential mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines gefährlichen Körperstromes zu rechnen.

Diese Norm gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden anderen Normen der Reihe DIN VDE 0100 sowie mit den noch nicht ersetzten Paragraphen von **DIN VDE 0100/05.73** mit Änderung **DIN VDE 0100g/07.76**.

Diese Norm gilt nicht für ortsveränderliche, über Steckvorrichtungen versorgte Springbrunnen, die auch eine Baueinheit mit Leuchten bilden können.

2 Begriffe

Allgemeine Begriffe siehe **DIN VDE 0100 Teil 200**.

2.1 Nichtbegehbare Springbrunnen

Als nichtbegehbare Springbrunnen gelten solche, bei denen durch Bauart oder bauliche Maßnahmen ein Betreten verhindert wird.

2.2 Begehbare Springbrunnen

Als begehbare Springbrunnen gelten solche, bei denen ein Betreten von Becken und Behältern durch Bauart oder durch bauliche Maßnahmen nicht verhindert wird.

3 Allgemeine Anforderungen

Elektrische Anlagen für Springbrunnen müssen so ausgewählt und errichtet werden, daß Personen gefährlichen

Körperströmen nicht ausgesetzt werden können. Springbrunnen haben Bereiche nach Bild 1, für die besondere Anforderungen in dieser Norm festgelegt sind.

Für Bereiche gilt:

Bereich 0 umfaßt das Innere von Becken und anderen Behältern.

Bereich 1 ist begrenzt einerseits durch die senkrechte Fläche im Abstand von 2 m vom Rand des Beckens, andererseits durch den Boden oder die Standfläche, auf der sich Personen aufhalten können, und die waagrechte Fläche in 2,5 m darüber.

Ist der Springbrunnen von der Form her so gestaltet, daß Bauteile, z. B. Skulpturen, Behälter, besteigbar sind, so umfaßt Bereich 1 hier den Raum, der durch die senkrechte Fläche in 1,5 m Abstand von möglichen Standflächen und die waagrechte Fläche in 2,5 m Höhe über der jeweiligen höchsten Stelle der Standfläche begrenzt wird.

Bereich 2 ist einerseits begrenzt durch die äußere senkrechte Fläche des Bereiches 1 und die dazu parallele Fläche in 1,5 m Abstand von dieser, andererseits durch den Boden oder die Standfläche, auf der sich Personen aufhalten können, und die waagrechte Fläche in 2,5 m Höhe über dem Boden oder der möglichen Standfläche.

4 Schutz gegen gefährliche Körperströme

4.1 Bereiche 0 und 1 von nichtbegehbaren Springbrunnen

4.1.1 Es ist eine der folgenden Schutzmaßnahmen anzuwenden:

- Schutzkleinspannung nach Abschnitt 4.1.2 oder

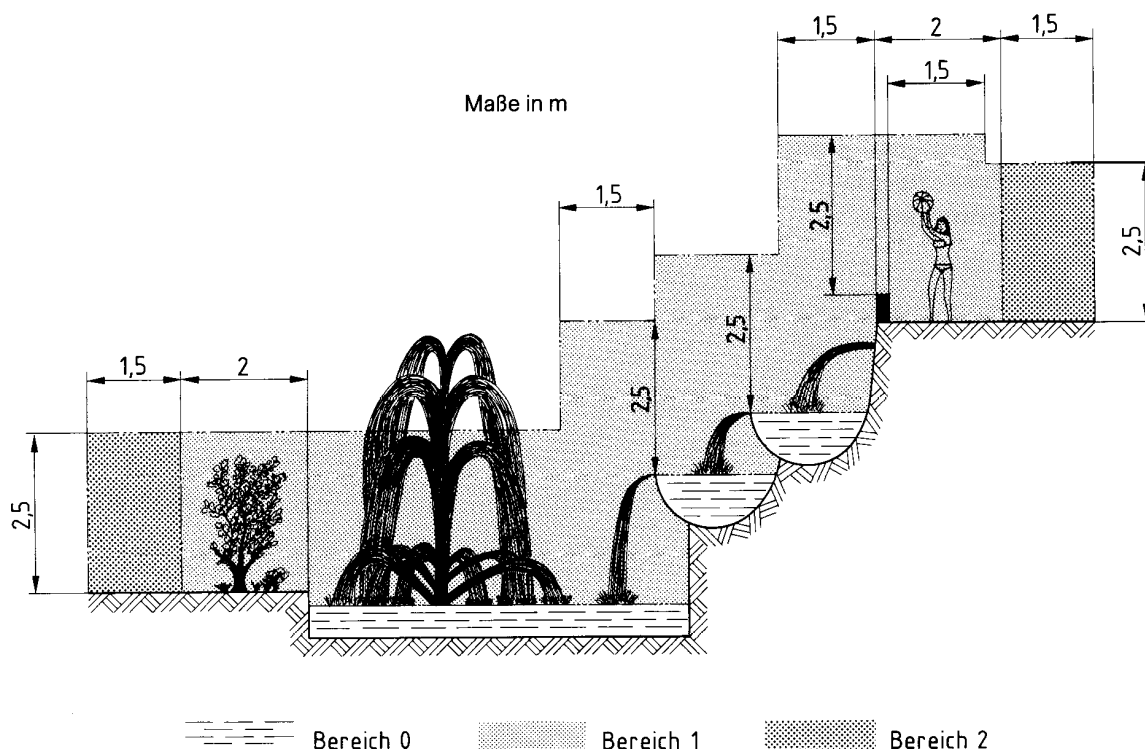


Bild 1. Beispiel für die Bereichseinteilung bei Springbrunnen